Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1357

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im Internationalen Luftverkehr

— Drucksache IV/1254 —

A. Bericht des Abgeordneten Lemmrich

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 18. September 1961 zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im Internationalen Luftverkehr wurde in der 76. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1963 an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen überwiesen.

Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 35. Sitzung am 20. Juni 1963 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme des Entwurfs zu empfehlen.

Das in Guadaljara (Mexiko) am 18. September 1961 gezeichnete Abkommen ergänzt die haftungsrechtlichen Bestimmungen des Warschauer Abkommens vom 12. Oktober 1929 zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im Internationalen Luftverkehr sowohl in der ursprünglichen Fassung (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 1039) als auch in der Fassung des inzwischen in Kraft getretenen Haager Protokolls vom 28. September 1955 (Bundesgesetzblatt 1958 II S. 291). Es regelt den im internationalen Luftverkehr vielfach vorkommenden Fall, daß die Luftbeförderung, zu der sich der Luftfrachtführer verpflichtet hat, aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht durch ihn selbst, sondern durch einen Dritten (den „ausführenden Luftfrachtführer") ausgeführt wird, und unterwirft beide den Regeln des Warschauer Abkommens. Das Abkommen ist sowohl für die Fluggäste und die Absender als auch für die Luftfahrtunternehmen vorteilhaft. Die Fluggäste und Absender erlangen bei Schadensfällen, ohne ein Verschulden nachweisen zu müssen, neben den Ansprüchen gegen den Luftfrachtführer unmittelbare Ansprüche gegen den Dritten. Die Luftfahrtunternehmer haften, wenn sie als Dritte die Luftbeförderung übernehmen, entsprechend dem Warschauer Abkommen erst bei schwereren Verschuldensgraden unbeschränkt.

Die notwendige Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Regelung des Abkommens wird durch ein Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes bewirkt werden, dessen Entwurf in Kürze den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden soll.

Da das Abkommen sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundestages.

Bonn, den 20. Juni 1963

Lemmrich
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/1254 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1963

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Müller-Hermann	**Lemmrich**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter